

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Ausbildung zum eidgenössisch diplomierten Förster

Den nachstehend aufgeführten Absolventen der Interkantonalen Försterschule Maienfeld ist aufgrund bestandener Prüfung nach Artikel 8 der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei am 21. März 1975 das eidgenössische Diplom als *Förster* verliehen worden:

Ammann Hansruedi, Weite
Aerne Ernst, Ebnat-Kappel
Amrhein Paul, Gähwil
Barbüda Alfred, Guarda
Bärlocher Martin, Rheineck
Berliat Paul, Berg TG
Berni Siegfried, Vals
Eggenberger Peter, Grabs
Eichholzer Jakob, St. Moritz
Gerber Peter, Oetwil ZH
Grandi Lindo, Novaggio
Gysel Robert, Wilchingen

Hürlimann Wendelin, Baar
Irniger Karl, Andeer
Kreis Werner, Bischofszell
Leuzinger Jakob, Netstal
Malär Christian, Trimmis
Negrini Marcello, Stampa
Rutz Walter, Ebersol
Schorro Ruedi, Zürich
Singer Rolf, Eschenz
Streuli Walter, Adliswil
Tobler Richard, Alt St. Johann
Wiesmann Werner, Langwiesen

Bern, den 10. April 1975

Eidgenössisches Oberforstinspektorat
Aus- und Weiterbildung

Notifikation

Thomschitz Gottfried, geb. am 26. Mai 1940, Österreicher. Journalist, zuletzt wohnhaft gewesen in A-Wien 12, Tichtelgasse 21/20, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 8. November 1974 aufgrund des am 14. Juni 1974 durch den Untersuchungsdienst Zürich der Zollkreisdirektion Schaffhausen gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 9, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 86.10 Franken. Ferner wurden Ihnen die Untersuchungsgebühren von 24 Franken auferlegt.

Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der vorerwähnten Busse erlassen. Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Zollbusse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement, 3003 Bern, anzufechten.

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprache- und Beschwerdefrist wird die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar. Nach Eintritt der Rechtskraft werden der geschuldete Bussenbetrag und die Gebühren von total 110.10 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Betrag wird bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

Bern, den 5. Mai 1975

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

Pavlovic Zivota, geb. 29. August 1934, Jugoslawe, Dreher, wohnhaft gewesen in Trübbach, Gufera, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Chur verurteilte Sie am 4. Februar 1975 aufgrund des am 28. Oktober 1974 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 336 Franken, zuzüglich 60 Franken Spruchgebühr.

Gegen diesen Strafbescheid können Sie innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erheben.

Nach unbenützt abgelaufener Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar und die von Ihnen geleistete Hinterlage von 500 Franken zur Deckung der Busse und Spruchgebühr verwendet. Die verbleibenden 104 Franken werden an die von Ihnen geschuldeten Eingangsabgaben von 263.10 Franken gerechnet. Wir fordern Sie hiermit auf, den Restbetrag von 159.10 Franken innert 14 Tagen an die Zollkreisdirektion Chur, Postcheckkonto Nr. 70-162, zu zahlen.

Bern, den 5. Mai 1975

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.05.1975
Date	
Data	
Seite	1590-1592
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 373

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.